

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Arizona Test Dust (ATD)

Überarbeitet am: 14.02.2023

Seite 2 von 11

Gefahrenhinweise

- H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

Sicherheitshinweise

- P201 Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P308+P313 Bei Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P501 Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische

Nur für den berufsmäßigen Verwender.

2.3. Sonstige Gefahren

Längeres Einatmen kann bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes zu irreversiblen Lungenschäden (Silikose) führen.
Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Chemische Charakterisierung

Pulver-Sand

Mineralisch gebunden:
Aluminiumoxid 8 - 14 %
CAS-Nr.: 1344-28-1
EG-Nr.: 215-691-6
KE-01012

Kaliumoxid (mineralisch) 2 - 5 %
CAS-Nr.: 12136-45-7
EG-Nr.: 235-227-6
KE-04588

Natriumoxid (mineralisch) 1 - 4 %
CAS-Nr.: 1313-59-3
EG-Nr.: 215-208-9
KE-31562

Eisen(III)-oxid (Hämatit) 4 - 7 %
CAS-Nr.: 1309-37-1
EG-Nr.: 215-168-2
KE-10897

Magnesiumoxid 1 - 2 %
CAS-Nr.: 1309-48-4
EG-Nr.: 215-171-9
KE-22728

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Arizona Test Dust (ATD)

Überarbeitet am: 14.02.2023

Seite 3 von 11

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	Stoffname			Anteil
	EG-Nr.	Index-Nr.	REACH-Nr.	
	Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)			
14808-60-7	Quarz (Feinstaub)			70 - < 75 %
	238-878-4			
	STOT RE 1; H372			
1305-78-8	Calciumoxid (mineralisch)			1 - < 5 %
	215-138-9			
	STOT SE 3; H335			
13463-67-7	Titandioxid			1 - < 5 %
	236-675-5	022-006-00-2		
	Carc. 2; H351			

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Bei Symptomen der Atemwege: Arzt anrufen.

Nach Hautkontakt

Mechanisch entfernen (z.B. betroffene Hautpartien mit Watte und Zellstoff abtupfen) und anschließend gründlich mit Wasser und einem milden Reinigungsmittel waschen. Mit reichlich Wasser abwaschen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Bei Hautreaktionen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Nicht reiben. Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Kein Erbrechen herbeiführen. Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kann bei Einatmen vermutlich Krebs erzeugen. Bei wiederholter übermäßiger Staubbelaugung ist die Entstehung einer Staublungung möglich.
Reizt die Augen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Schaum. Trockenlöschmittel. Sprühwasser. Kohlendioxid (CO₂)
Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Arizona Test Dust (ATD)

Überarbeitet am: 14.02.2023

Seite 4 von 11

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht entzündbar.

Bei Brand: Giftiger Metalloxidrauch, Pyrolyseprodukte, toxisch.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen. Vollschutzanzug.

Zusätzliche Hinweise

Staub mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende

Verfahren

Allgemeine Hinweise

Für ausreichende Lüftung sorgen. Staubbildung vermeiden. Staub nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Für ausreichende Lüftung sorgen. Personen in Sicherheit bringen. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Einsatzkräfte

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Umweltschutzmaßnahmen erforderlich.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Rückhaltung

Staubbildung vermeiden. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.

Für Reinigung

Mechanisch aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln. Den betroffenen Bereich belüften. In geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen.

Weitere Angaben

Nicht reiben. Verschmutzte Gegenstände und Fußboden unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Bei offenem Umgang sind Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden. Staubbildung vermeiden. Staub nicht einatmen. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Hautschutzplan erstellen und beachten! Vor den Pausen und bei Arbeitende Hände waschen. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Arizona Test Dust (ATD)

Überarbeitet am: 14.02.2023

Seite 5 von 11

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen halten. Unter Verschluss aufbewahren. An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist. Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen.

Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen lagern mit: Oxidationsmittel. Kohlenwasserstoffe, halogeniert. Säure. Wasser.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Vor Feuchtigkeit schützen. Vor Hitze schützen.

Lagerklasse nach TRGS 510: 6.1D (Nicht brennbare, akut toxische Kat. 3/giftige oder chronisch wirkende Gefahrstoffe)

7.3. Spezifische Endanwendungen

Prüfstaub

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

CAS-Nr.	Bezeichnung	ppm	mg/m ³	F/m ³	Spitzenbegr.	Art
-	Allgemeiner Staubgrenzwert, einatembare Fraktion		10 E		2(II)	
14808-60-7	Alveolengängiges kristallines Siliciumdioxid (Quarzfeinstaub)		0,1			EU
1305-78-8	Calciumoxid		1 E		2(I)	

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition



Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Bei offenem Umgang sind Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden. Wenn eine lokale Absaugung nicht möglich oder unzureichend ist, sollte nach Möglichkeit eine gute Belüftung des Arbeitsbereiches sichergestellt werden.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Geeigneter Augenschutz: Staubschutzbrille.

Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden. Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Körperschutz

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Atemschutz ist erforderlich bei: Stauberzeugung/-bildung.

Geeignetes Atemschutzgerät: Partikelfiltergerät (DIN EN 143). Filtergerät (Vollmaske oder Mundstückgarnitur) mit Filter: FFP2 / N95; HEPA

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Arizona Test Dust (ATD)

Überarbeitet am: 14.02.2023

Seite 6 von 11

Thermische Gefahren

nicht anwendbar

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine besonderen Umweltschutzmaßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aggregatzustand:	fest	
Farbe:	gelb - rotbraun	
Geruch:	geruchlos	
Geruchsschwelle:	nicht bestimmt	
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:		nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:		nicht bestimmt
Entzündbarkeit:		Nicht brennbar.
Untere Explosionsgrenze:		nicht bestimmt
Obere Explosionsgrenze:		nicht bestimmt
Flammpunkt:		nicht bestimmt
Zündtemperatur:		nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur:		nicht anwendbar
pH-Wert:		nicht bestimmt
Kinematische Viskosität:		nicht anwendbar
Wasserlöslichkeit:		Nicht mischbar
Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln		
nicht bestimmt		
Verteilungskoeffizient		nicht bestimmt
n-Oktanol/Wasser:		
Dampfdruck:		nicht bestimmt
(bei 20 °C)		
Dichte:		2,5 - 2,7 g/cm ³
Relative Dampfdichte:		nicht anwendbar
Partikeleigenschaften:		nicht bestimmt

9.2. Sonstige Angaben**Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen**

Festkörpergehalt: 100,00 %

Weitere Angaben

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Feuchtigkeit. Hitze.

10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel. Kohlenwasserstoffe, halogeniert. Säure. Wasser.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Arizona Test Dust (ATD)

Überarbeitet am: 14.02.2023

Seite 7 von 11

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Brand: Giftiger Metalloxidrauch, Pyrolyseprodukte, toxisch.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reiz- und Ätzwirkung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Kann vermutlich Krebs erzeugen. (Titandioxid)

Keimzellmutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Enthält: Kristallines Siliziumdioxid, Quarz. Die IARC kam zu dem Schluss, dass es „genügend Hinweise beim Menschen für die Karzinogenität von kristallinem Siliziumdioxid in Form von Quarz oder Cristobalit aus beruflichen Quellen“ gibt und dass „genügend Hinweise bei Versuchstieren für die Karzinogenität von Quarz und Cristobalit“ vorhanden sind. Die Gesamtbeurteilung der IARC lautete, dass „kristallines Siliziumdioxid, das in Form von Quarz oder Cristobalit aus beruflichen Quellen eingeatmet wird, krebserregend für den Menschen (Gruppe 1)“ ist. Die Beurteilung der IARC stellte fest: „Karzinogenität wurde nicht bei allen industriellen Gegebenheiten nachgewiesen. Die Karzinogenität kann von inhärenten Eigenschaften des kristallinen Siliziumdioxids oder externen Faktoren abhängen, die seine biologische Aktivität oder Verteilung der Polymorphe beeinflussen.“ Für weitere Informationen über die Beurteilung der IARC siehe „IARC Monographs on the Evaluation of Carcinogenic Risks to Humans“, Band 68, und „Silica, Some Silicates.“ (1997). Enthält: Kristallines Siliziumdioxid, Quarz. Wiederholte oder längere Einatmung von Feinstäuben kann eine schwere Vernarbung der Lungen, einer als Steinstaublungbezeichneten Erkrankung, und Alveolarproteinose (Erkrankung der unteren Lunge) verursachen. Silikose wird durch die Inhalation und Ansammlung von Quarzfeinstaub verursacht. Eine Silikose kann in verschiedenen Formen, chronisch (oder gewöhnlich), beschleunigt oder akut, vorkommen. Chronische oder gewöhnliche Silikose (oft als einfache Silikose bezeichnet) ist die häufigste Form der Silikose. Sie kann nach mehrjähriger Exposition gegenüber relativ niedrigen Konzentrationen von Quarzfeinstaub in der Luft auftreten. Sie wird ferner als entweder einfache oder komplizierte Silikose definiert. Einfache Silikose ist durch Lungenläsionen (dargestellt als radiologische Trübungen), weniger als 1 Zentimeter im Durchmesser, vor allem in den oberen Lungenzonen gekennzeichnet. Oftmals ist eine einfache Silikose nicht mit Symptomen, nachweisbaren Veränderungen der Lungenfunktion oder einer Behinderung verbunden. Einfache Silikose kann progressiv sein und sich zu einer komplizierten Silikose oder progressiven massiven Fibrose (PMF) entwickeln. Komplizierte Silikose oder PMF ist durch Lungenläsionen (dargestellt als radiologische Trübungen) größer als 1 cm Durchmesser gekennzeichnet. Mit komplizierter Silikose oder PMF müssen nicht unbedingt Symptome verbunden sein. Treten jedoch Symptome auf, sind diese Kurzatmigkeit, pfeifende Atmung, Husten und Auswurf. Komplizierte Silikose oder PMF kann mit verringerter Lungenfunktion verbunden sein und zu körperlicher Behinderung führen. Fortgeschrittene komplizierte Silikose oder PMF kann zum Tod führen. Fortgeschrittene komplizierte Silikose oder PMF kann als Folge der Lungenerkrankung eine Herzerkrankung (Cor pulmonale) hervorrufen. Beschleunigte Silikose kann durch Exposition gegenüber hohen Konzentrationen von Quarzfeinstaub, oft über einen relativ kurzen Zeitraum, auftreten; die Lungenläsionen können innerhalb von fünf (5) Jahren nach der ersten Exposition auftreten. Die Erkrankung kann schnell fortschreiten. Beschleunigte Silikose ist vergleichbar mit chronischer oder gewöhnlicher Silikose, außer dass Lungenläsionen früher erscheinen und die Progression schneller verläuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Arizona Test Dust (ATD)

Überarbeitet am: 14.02.2023

Seite 8 von 11

Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition. (Quarz (Feinstaub))
Silikose: Das Hauptproblem ist Silikose, die durch das Einatmen und die Retention von Quarzfeinstaub entsteht. Silikose kann in verschiedenen Formen, chronischer (oder normaler), beschleunigter, oder akuter Form vorliegen. chronische oder gewöhnliche Silikose (oft als einfache Silikose bezeichnet) ist die häufigste Form der Silikose, und kann nach vielen Jahren der Exposition gegenüber relativ niedrigen Quarzluftfeinstaubkonzentrationen auftreten. Es wird ferner unterschieden zwischen einfacher oder komplizierter Silikose. Einfache Silikose wird von Lungenläsionen (gekennzeichnet als radiographische gezeigte Trübungen) mit weniger als 1 cm im Durchmesser, insbesondere in den oberen Lungenbereichen, charakterisiert. Oft ist die einfache Silikose nicht mit Symptomen, nachweisbare Veränderungen der Lungenfunktion oder Behinderungen verbunden. Einfache Silikose kann progressiv sein und kann sich in eine komplizierte Silikose oder progressive massive Fibrose entwickeln (PMF). Komplizierte Silikose oder PMF wird von Lungenläsionen mit mehr als 1 Zentimeter Durchmesser gekennzeichnet (als radiographische Trübungen sichtbar). Zwar können eventuell keine Symptome, die mit komplizierter Silikose oder assoziierten PMF assoziiert werden auftreten, die Symptome, falls vorhanden, sind jedoch Atemnot, Keuchen, Husten und Auswurf. Die komplizierte Silikose oder PMF kann mit verminderter Lungenfunktion assoziiert werden und kann zu Behinderungen führen. Fortgeschrittene komplizierte Silikose oder PMF kann zum Tod führen. Fortgeschrittene komplizierte Silikose oder PMF kann neben der Herzkrankheit sekundär eine Lungenerkrankung (corpumonale) zur Folge haben. Beschleunigte Silikose kann bei der Exposition gegenüber hohen Konzentrationen von Quarzfeinstaub über einen relativ kurzen Zeitraum auftreten; die Lungenläsionen können innerhalb von fünf (5) Jahren der ersten Exposition auftreten. Die Progression kann schnell auftreten. Beschleunigte Silikose ist vergleichbar mit chronischer oder gewöhnlicher Silikose, außer dass Lungenläsionen früher erscheinen früher und die Progression schneller auftritt. Eine akute Silikose kann bei Expositionen gegenüber sehr hohen Konzentrationen von Quarzfeinstaub über einen sehr kurzen Zeitraum auftreten, manchmal bereits nach einigen Monaten. Die Symptome der akuten Silikose sind progressive Atemnot, Fieber, Husten und Gewichtsverlust. Akute Silikose ist fatal.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Einatmen, Verschlucken, Hautkontakt, Augenkontakt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren**Endokrinschädliche Eigenschaften**

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber dem Menschen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltsstoff die Kriterien erfüllt.

Allgemeine Bemerkungen

Einatmen: Kann die Schleimhäute reizen. Einatmen des Staubes kann zu Kurzatmigkeit, Brustbeklemmung, Halsentzündung und Husten führen. Enthält kristallines Siliziumdioxid; kann bei längerer Exposition durch Einatmen von Partikeln schwere Lungenschäden einschließlich Silikose verursachen. Bei Kontakt mit sehr hohen Konzentrationen von Quarzfeinstaub über einen sehr kurzen Zeitraum, manchmal von nur wenigen Monaten, kann eine akute Silikose auftreten. Anzeichen von akuter Silikose sind zunehmende Atemnot, Fieber, Husten und Gewichtsverlust. Eine akute Silikose ist lebensbedrohlich. Hautkontakt: Nicht reizend. Kann mechanische Reizungen verursachen. Augenkontakt: Die Beschreibung möglicher gesundheitsschädlicher Wirkungen basiert auf Erfahrungen mit diesem Produkt. Nach den Einstufungskriterien der EU ist das Produkt als nicht augenreizend zu betrachten. Allerdings kann dieses Produkt eine mechanische Reizung der Augen verursachen. Kann Kratzer auf dem Augapfel verursachen und zu sofortiger oder späterer Reizung, Entzündung der Hornhaut, Rötungen und Tränen führen. Verschlucken: Beim Verschlucken kann es zu Magenreizungen, Übelkeit, Erbrechen und Durchfall kommen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1. Toxizität**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Das Produkt ist nicht: ökotoxisch.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Die Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Substanzen nicht

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Arizona Test Dust (ATD)

Überarbeitet am: 14.02.2023

Seite 9 von 11

anwendbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.4. Mobilität im Boden

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieser Stoff hat gegenüber Nichtzielorganismen keine endokrinen Eigenschaften.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

Weitere Hinweise

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung****Empfehlungen zur Entsorgung**

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**Landtransport (ADR/RID)****14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer:**

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2. Ordnungsgemäße

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

UN-Versandbezeichnung:**14.3. Transportgefahrenklassen:**

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4. Verpackungsgruppe:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Binnenschifftransport (ADN)**14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer:**

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2. Ordnungsgemäße

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

UN-Versandbezeichnung:**14.3. Transportgefahrenklassen:**

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4. Verpackungsgruppe:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Seeschifftransport (IMDG)**14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer:**

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2. Ordnungsgemäße

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

UN-Versandbezeichnung:**14.3. Transportgefahrenklassen:**

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4. Verpackungsgruppe:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)**14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer:**

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2. Ordnungsgemäße

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

UN-Versandbezeichnung:**14.3. Transportgefahrenklassen:**

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4. Verpackungsgruppe:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND:

Nein

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Arizona Test Dust (ATD)

Überarbeitet am: 14.02.2023

Seite 10 von 11

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine Informationen vor.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****EU-Vorschriften**

Verwendungsbeschränkungen (REACH, Anhang XVII):

Eintrag 75

Angaben zur SEVESO III-Richtlinie
2012/18/EU:

Unterliegt nicht der SEVESO III-Richtlinie

Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22
JARbSchG). Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende
Mütter beachten (§§ 11 und 12 MuSchG).

Technische Anleitung Luft I:

5.2.1: Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub bei $0,2 < m \leq 0,4$ kg/h:
Konz. 20 mg/m^3 bzw. bei $m \leq 0,2$ kg/h: Konz. $0,15 \text{ g/m}^3$ bzw bei $m > 0,4$
kg/h: Konz. 10 mg/m^3

Anteil:

100 %

Wassergefährdungsklasse:

- - nicht wassergefährdend

Status:

gemäß §6 der AwSV

Kenn-Nummer gemäß Katalog wassergefährdender Stoffe: 765

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**Änderungen**Dieses Datenblatt enthält Änderungen zur vorherigen Version in dem/den Abschnitt(en):
1,2,3,4,5,6,7,8,9,10,11,12,15,16.**Abkürzungen und Akronyme**

CLP: Classification, labelling and Packaging

REACH: Registration, Evaluation and Authorization of Chemicals

GHS: Globally Harmonised System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals

UN: United Nations

CAS: Chemical Abstracts Service

DNEL: Derived No Effect Level

DMEL: Derived Minimal Effect Level

PNEC: Predicted No Effect Concentration

ATE: Acute toxicity estimate

LC50: Lethal concentration, 50%

LD50: Lethal dose, 50%

LL50: Lethal loading, 50%

EL50: Effect loading, 50%

EC50: Effective Concentration 50%

ErC50: Effective Concentration 50%, growth rate

NOEC: No Observed Effect Concentration

BCF: Bio-concentration factor

PBT: persistent, bioaccumulative, toxic

vPvB: very persistent, very bioaccumulative

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Arizona Test Dust (ATD)

Überarbeitet am: 14.02.2023

Seite 11 von 11

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route
(European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
RID: Regulations concerning the international carriage of dangerous goods by rail
ADN: European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Inland Waterways
(Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation
intérieures)
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
EmS: Emergency Schedules
MFAG: Medical First Aid Guide
IATA: International Air Transport Association
ICAO: International Civil Aviation Organization
MARPOL: International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships
IBC: Intermediate Bulk Container
SVHC: Substance of Very High Concern
Für Abkürzungen und Akronyme siehe ECHA: Leitlinien zu den Informationsanforderungen und zur
Stoffsicherheitsbeurteilung, Kapitel R.20 (Verzeichnis von Begriffen und Abkürzungen).

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H335	Kann die Atemwege reizen.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H372	Schädigt die Organe (Lunge) bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

Weitere Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.